

§ 20**DEKRET DES PRÄSIDENTEN DER REPUBLIK vom 28. März 1975, Nr. 471 1)****Durchführungsbestimmungen zum Statut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, Berufsgruppen und berufliche Qualifikation der Arbeitnehmer**
1975**1.**

(1) Die Befugnisse der Zentral- und Außenstellen des Staates auf dem Sachgebiet des Lehrlingswesens, der Arbeitsbücher, der Berufsgruppen und der beruflichen Qualifikation der Arbeitnehmer werden unbeschadet der Bestimmung des Artikels 3 dieses Dekretes für das entsprechende Gebiet von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausgeübt.

2.

(1) Unter die im vorstehenden Artikel genannten Befugnisse fallen insbesondere die Befugnisse betreffend:

- a) das Lehrverhältnis,
- b) die Arbeitsbücher und die sich darauf beziehenden, auf die Bürgermeister übertragenen Befugnisse,
- c) die Zuerkennung der beruflichen Qualifikation und der Einstufung in die Berufsgruppen zum Zwecke der Gliederung der Arbeitnehmer nach Berufen in den Arbeitsvermittlungsverzeichnissen und ihres Wechsels von einer Berufsgruppe in eine andere im Rahmen der verschiedenen Produktionszweige.

3.

(1) Aufrecht bleiben die Befugnisse der staatlichen Organe betreffend:

- a) die Arbeitsvermittlung von Lehrlingen und die Anbahnung von Lehrverhältnissen,
- b) die Sozialfürsorge und die Sozialversicherungen,
- c) die internationalen Beziehungen und Übereinkommen,
- d) die Untersuchungen, die Forschungstätigkeit, die Dokumentation und Information, die für die gesamtstaatliche Planung und für die Koordinierung des Sektors notwendig sind.

4.

(1) Die Provinzen Trient und Bozen legen im Bereich des entsprechenden Gebietes die im Artikel 34 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300, vorgesehenen Berufsgruppen hochspezialisierter Arbeitnehmer nach Anhören der im Artikel 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 280, bezeichneten Landeskommission fest.

5.

(1) Für die Abwicklung der Verwaltungsverfahren, die die Übernahme von Zahlungsverpflichtungen im Sinne des Artikels 49 des Gesetzes über das Rechnungswesen des Staates vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes mit sich gebracht haben, sind die staatlichen Organe weiterhin zuständig. Ebenso ist es weiterhin Aufgabe der staatlichen Organe, zu Lasten des staatlichen Haushaltes die Liquidation der weiteren Jahresraten mehrjähriger Ausgaben, die zu Lasten der auf die laufende Finanzgebarung folgenden Finanzgebarungen gehen, vorzunehmen, wenn die sich auf die erste Jahresrate beziehende Zahlungsverpflichtung zu Lasten früherer Finanzgebarungen ging.

(2) Des weiteren werden die staatlichen Organe bis zum 31. Dezember 1975 jene Maßnahmen treffen, deren Finanzierung durch Geldbeträge gedeckt ist, die im Sinne des Artikels 36 Absatz 2 des kgl. Dekretes vom 18. November 1923, Nr. 2440, oder anderer sich auf diese Norm beziehender Bestimmungen oder auf Grund besonderer Bestimmungen in den Rückständen verblieben sind.

Dieses Dekret ist mit dem Staatssiegel zu versehen und in die amtliche Sammlung der Gesetze und Dekrete der Republik Italien aufzunehmen. Jeder, dem es obliegt, ist verpflichtet, es zu befolgen und für seine Befolgung zu sorgen.

¹⁾ Kundgemacht im Ord. Beibl. zum G.Bl. vom 20. September 1975, Nr. 252; die deutsche Übersetzung wurde im Ord. Beibl. zum A.Bl. vom 11. März 1980, Nr. 13, veröffentlicht.